

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Andreas Bleck, Stephan Brandner, Corinna Miazga Marc Bernhard, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Verena Hartmann, Martin Hebner, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes über die Befragung der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag (Regierungsbefragungsgesetz – RegBefrG)

A. Problem

Die Regierungsbefragung in ihrer gegenwärtigen Form trägt zwar dem Informationsbedürfnis und dem Fragerecht der Abgeordneten hinreichend Rechnung – das Ziel der wirksamen öffentlichen Kontrolle der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag wird jedoch verfehlt.

Sowohl die Regierungsbefragung (§ 106 Abs. 2 und Anlage 7 GO BT) wie auch die Fragestunde (§ 105 und Anlage 4 GO BT) gewinnen nicht die Aufmerksamkeit der Bürger.

Zutreffend äußerte der ehemalige Bundestagespräsident Norbert Lammert daher, „dass weder die Regierungsbefragung noch die Fragestunde in ihrer bisherigen Struktur das Glanzstück des deutschen Parlamentarismus darstellen“ (Bundestags-Plenarprotokoll 18/1 v. 22. Oktober 2013, S. 8 B).

B. Lösung

Ein Beispiel für eine bessere Regelung bietet das britische Parlament (House of Commons). Die mündliche Befragung der Regierung im britischen Parlament (Questions to the Prime Minister) findet regelmäßig große Aufmerksamkeit bei den Bürgern des Vereinigten Königreichs. Die Praxis des britischen Parlaments kann in angepasster Form mit Gewinn auf den Deutschen Bundestag übertragen werden, denn trotz aller Unterschiede zwischen beiden Parlamenten bestehen auch hinreichende Übereinstimmungen. So weist das britische Parlament mit acht

Fraktionen verschiedener Größe eine ähnliche Pluralität auf wie der Bundestag mit sechs Fraktionen und auch im britischen Parlament hat keine Fraktion eine absolute Mehrheit inne.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Neugestaltung der Regierungsbefragung in Anlehnung an die „Questions to the Prime Minister“ hinsichtlich des Verhältnisses der Bundesregierung zum Deutschen Bundestag. Zur ebenfalls notwendigen Neuregelung des Binnenrechts des Deutschen Bundestages liegt ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vor.

C. Alternativen

Als Alternative käme in Betracht, die Regierungsbefragung vollständig in der Geschäftsordnung des Bundestages zu regeln. Die Bundesregierung wird jedoch durch die Geschäftsordnung lediglich politisch gebunden, nicht rechtlich. Eine – über das Zitierrecht gemäß Art. 43 Abs. 1 GG im Einzelfall hinausgehende – verfassungsrechtliche Pflicht der Bundesregierung zur Anwesenheit im Bundestag besteht nach zutreffender Auffassung bisher nicht. Deshalb ist eine gesetzliche Regelung der Regierungsbefragung die bessere Alternative.

Darüber hinaus bietet eine gesetzliche Regelung gegenüber einer Regelung in der Geschäftsordnung den Vorteil, dass eine dauerhafte Festlegung getroffen wird, während die Geschäftsordnung der Diskontinuität anheimfällt. Eine gesetzliche Regelung bindet daher auch zukünftige Regierungen, die von derzeitigen Oppositionsfractionen gestützt werden. Gerade im Hinblick auf die notwendige Akzeptanz bei den Bürgern bedarf eine Neuregelung einer langfristigen Perspektive.

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine finanziellen Belastungen. Zusätzliche Kosten in geringem Umfang entstehen der Bundesregierung, um ihre Pflicht zu Teilnahme an der Regierungsbefragung zu erfüllen und die Pflichterfüllung zu koordinieren. Die Kosten des zusätzlichen Mehrbedarfs sind nicht quantifizierbar. Sie können jedoch voraussichtlich im derzeitigen Rahmen des Haushalts der Ressorts abgedeckt werden.

**Entwurf eines Gesetzes über die Befragung der Bundesregierung durch
den Deutschen Bundestag
(Regierungsbefragungsgesetz – RegBefrG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Befragung der Bundesregierung im Deutschen Bundestag

In Sitzungswochen des Deutschen Bundestages findet eine Befragung der Bundesregierung statt. An der Befragung der Bundesregierung nehmen vier Mitglieder der Bundesregierung teil, darunter der Bundeskanzler. Ist der Bundeskanzler ausnahmsweise an der Teilnahme gehindert, hat sein Vertreter teilzunehmen.

§ 2

Benennung der teilnehmenden Mitglieder der Bundesregierung

- (1) Die Bundesregierung teilt dem Präsidenten des Bundestages rechtzeitig vor jeder Sitzung mit, welche Mitglieder der Bundesregierung an der Teilnahme gehindert sind.
- (2) Der Präsident des Bundestages teilt der Bundesregierung rechtzeitig vor dem Beginn der Sitzungswoche mit, welche ihrer Mitglieder an der Befragung teilnehmen sollen.
- (3) Ist eines der benannten Mitglieder der Bundesregierung aufgrund nachträglich eingetretener Umstände verhindert, schlägt die Bundesregierung dem Bundestag unverzüglich ein anderes Mitglied der Bundesregierung vor.
- (4) Weitere Mitglieder der Bundesregierung können an der Regierungsbefragung teilnehmen. Die Entscheidung von Vertretern ist zulässig.
- (5) Die Bundesregierung gewährleistet, dass ihre Mitglieder gleichmäßig an der Regierungsbefragung teilnehmen können.

§ 3

Gegenstand der Befragung

- (1) Die Mitglieder des Bundestages können die Bundesregierung über Angelegenheiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit befragen.
- (2) Fragesteller müssen ihre Fragen nicht vor der Befragung bekanntgeben.

§ 4

Durchführung der Befragung

- (1) Der Bundeskanzler eröffnet die Regierungsbefragung mit einem Thema seiner Wahl.
- (2) Ein Mitglied einer Oppositionsfraktion erwidert dem Bundeskanzler und stellt die erste Frage. Der Präsident des Bundestages erteilt je Fraktion einem Fragesteller das Wort zu einer Frage, bis alle Fraktionen die Gelegenheit zur Fragestellung hatten (Fragerunde). Die Regierungsbefragung erstreckt sich über zwei Fragerunden. Eine Fraktion kann auf die Ausübung des Fragerechts verzichten, eine Nachholung ist nicht zulässig.
- (3) Jeder Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen oder dieses Recht einem anderen Mitglied seiner Fraktion übertragen. Der Präsident des Bundestages kann zu jeder Frage bis zu zwei weitere Zusatzfragen aus anderen Fraktionen zulassen, die auf die Gesamtzahl der Fragen einer Fraktion angerechnet werden.
- (4) Im Rahmen der Fragerunde kann jede Fraktion insgesamt nicht mehr als vier Zusatzfragen stellen.
- (5) Jeder Fragesteller gibt eingangs an, an welches Mitglied der Bundesregierung er seine Frage richtet. Die Bundesregierung kann ein anderes Mitglied der Bundesregierung mit der Beantwortung beauftragen. Mit Einverständnis des Fragestellers kann ein Vertreter antworten.
- (6) Die Redezeit für den Bundeskanzler zur Eröffnung beträgt fünf Minuten. Die Redezeit für die Erwidern durch den ersten Fragesteller beträgt drei Minuten. Im Übrigen beträgt die Redezeit für Fragen, Zusatzfragen und Antworten jeweils eine Minute.

§ 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die derzeitige Regelung des mündlichen Parlamentarischen Fragerechts ist nicht geeignet, die öffentliche politische Debatte zu fördern. Die Regierungsbefragung (§ 106 Abs. 2 und Anlage 7 GO BT) ebenso wie die Fragestunde (§ 105 und Anlage 4 GO BT) erreichen den Bürger nicht. Auch seitens der Mitglieder des Bundestages ist nur ein geringes Interesse an Regierungsbefragung und Fragestunde festzustellen, was dem Ansehen des Bundestages wie auch dem Ansehen der repräsentativen Demokratie abträglich ist.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ein Beispiel für eine Ausgestaltung mit hoher öffentlicher Resonanz bietet das britische Parlament (House of Commons). Die mündliche Befragung der Regierung im britischen Parlament (Questions to the Prime Minister) findet regelmäßig große Aufmerksamkeit der Bürger, was ganz entscheidend der Anwesenheit des Premierministers geschuldet ist. Durch wechselseitige Wortmeldungen von Opposition und Regierung können politische Streitpunkte auf den Punkt gebracht und Standpunkte anschaulich dargelegt werden – und zwar vor den Augen einer interessierten Öffentlichkeit anstatt vor leeren Sitzreihen.

II. Organkompetenz

Der vorliegende Entwurf regelt die Pflichten der Bundesregierung in der Befragung. Die Durchführung der Befragung obliegt dem Deutschen Bundestag (Binnenrecht) und wird durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Befragung der Bundesregierung im Deutschen Bundestag)

Die Regelung nimmt auf den bisherigen § 106 Abs. 2 Satz 1 GO BT Bezug, lässt jedoch dessen Beschränkungen entfallen. Damit spielt der frühere Kabinettsbericht für die Ausgestaltung der Regierungsbefragung keinerlei Rolle mehr.

Das Kernstück der Reform ist die verpflichtende Anwesenheit des Bundeskanzlers und dreier Minister. Hieraus gewinnt die Regierungsbefragung ihre Bedeutung und Attraktivität für die Bürger. Es ist ausdrücklich klargestellt, dass der Bundeskanzler grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet ist und diese Pflicht nur ausnahmsweise an Vertreter delegieren kann.

Durch die Präsenz von 4 Regierungsmitgliedern ist gewährleistet, dass ein breites Themenspektrum abgedeckt werden kann, ohne jedoch die Regierung im Übermaß in Anspruch zu nehmen. Eine Anwesenheitspflicht der gesamten Regierung, obwohl zwangsläufig nur an einige Mitglieder überhaupt Fragen gestellt werden können, wäre demgegenüber unverhältnismäßig und würde die Würde und das Ansehen der Bundesregierung beschädigen.

Zu § 2 (Benennung der teilnehmenden Mitglieder der Bundesregierung)

Die Regelung begründet eine Pflicht der Bundesregierung, rechtzeitig die Mitglieder zu benennen, die terminlich an der Teilnahme an der Regierungsbefragung gehindert sind. Im Umkehrschluss stehen dann alle anderen Regierungsmitglieder dem Bundestag für die Befragung zur Verfügung. Diese Regelung betont den Stellenwert der Regierungsbefragung und die grundsätzliche Pflicht aller Regierungsmitglieder, dem Bundestag ihre Befragung zu ermöglichen.

„Gehindert“ an der Teilnahme ist ein Mitglied der Bundesregierung bei Vorliegen eines hinreichend gewichtigen Grundes für seine Abwesenheit. Insoweit soll sich an der bisherigen Praxis nichts ändern.

Die Regelung ermöglicht dem Bundestag, die Mitglieder der Bundesregierung auszuwählen, die zur Verfügung stehen sollen und an deren Befragung ein politisches Interesse besteht. Auch hierin wird die Abkehr vom früheren Kabinettsbericht deutlich, weil nicht mehr die Bundesregierung Thema und Minister bestimmt.

Ungeachtet des Rechts aus Art. 43 Abs. 2 GG steht es darüber hinaus jedem Mitglied der Bundesregierung frei, an der Befragung teilzunehmen. Mitglieder der Bundesregierung, die nicht vom Bundestag zur Befragung benannt sind, können Staatssekretäre als Vertreter entsenden.

Es ist Aufgabe der Bundesregierung, dafür zu Sorge tragen, dass ihre Mitglieder möglichst gleichmäßig an der Regierungsbefragung teilnehmen können.

Zu § 3 (Gegenstand der Befragung)

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist der Gegenstand der Befragung nicht mehr beschränkt, sondern der gesamte Bereich des Parlamentarischen Fragerechts eröffnet.

Fragen können nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass sie die Mitglieder der Bundesregierung von vornherein auf eine bestimmte Meinung festlegen würden, dass sie nicht von allgemeinem oder aktuellem Interesse oder nur von lokaler Bedeutung seien, im Bundestag bereits ausführlich behandelt worden seien oder einen Tagesordnungsordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen.

In Abgrenzung zur bisherigen Regelung der Fragestunde nach Anlage 4 II Nr. 6 GO BT, die mit der Reform der Regierungsbefragung entfallen soll, bestimmt der Entwurf ausdrücklich, dass Fragen nicht zuvor bekanntzugeben sind. Hierdurch sollen Aktualität, Spontaneität und rhetorischer Wettstreit bei Fragen und Antworten gefördert werden.

Zu § 4 (Durchführung der Befragung)

Der Bundeskanzler kann zu Beginn der Befragung zu einem Thema seiner Wahl reden, an die Tagesordnung der vorangegangenen Kabinettsitzung ist er bewusst nicht mehr gebunden. Die Regelung entspricht dem britischen Vorbild. Der Premierminister eröffnet die Regierungsbefragung mit einer Stellungnahme zu einem aktuellen Ereignis.

Die Replik seitens einer Oppositionsfraktion und die erste Frage an den Bundeskanzler unterstreichen den Gesichtspunkt des Schlagabtauschs zwischen Regierung und Parlament. Ein derartiger Ablauf erhöht die Aufmerksamkeit des Bürgers enorm. Die Interaktionsmöglichkeiten sind erweitert durch die Möglichkeit zur Zusatzanfrage durch den Fragesteller, ein anderes Mitglied seiner Fraktion oder durch Mitglieder anderer Fraktionen.

Die Regierungsbefragung wird strukturiert durch Fragerunden, in der jede Fraktion nacheinander eine Frage stellt und eine Antwort erhält, an die sich Zusatzfragen anschließen können. Innerhalb der Regierungsbefragung kann eine Fraktion höchstens 4 Zusatzfragen stellen.

Die Anzahl der Zusatzfragen ist begrenzt, um die Dauer der Regierungsbefragung zu limitieren. Dies bezweckt sowohl die Herstellung von Spannung, um die Attraktivität für den Bürger zu erhalten, als auch die Begrenzung der zeitlichen Inanspruchnahme der Bundesregierung.

Die maximale Dauer der Regierungsbefragung ergibt sich aus der Anzahl der zulässigen Fragen und der Anzahl der Fraktionen. Die Regierungsfaktionen können die Dauer der Regierungsbefragung verkürzen, indem sie auf die Ausübung ihres Fragerechts verzichten.

Bei zwei zulässigen Fragen sowie vier zulässigen Zusatzfragen und 6 Fraktionen ergibt sich unter Einschluss der Antworten sowie den vorangehenden Beiträgen von Bundeskanzler und erstem Fragesteller eine Höchstdauer für die Regierungsbefragung von 80 Minuten (netto). Wenn nur die Oppositionsfraktionen Fragen stellen, reduziert sich die Gesamtdauer auf 56 Minuten (netto).

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Reform soll zeitnah in Kraft treten, um den Informationsinteressen der Bürger gerecht zu werden.

